

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für alle von uns erteilten Aufträge gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen und der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen, es sei denn, daß wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Mit der Annahme des Auftrages, spätestens jedoch mit dem Beginn seiner Ausführung erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1. Angebot

Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

2. Auftragserteilung

Gültigkeit haben nur schriftlich erteilte und mit den Unterschriften der Bevollmächtigten versehene Aufträge. Alle Änderungen erteilter Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3. Auftragsannahme

Jeder angenommene Auftrag ist unter Angabe von Bestellnummer und Datum des Bestellschreibens postwendend zu bestätigen. Der gesamte, diesen Auftrag betreffende Schriftverkehr muß ebenfalls diese Erkennungsmerkmale aufweisen. Unsere Aufträge sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.

4. Lieferzeit

Die im Auftrag vorgeschriebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Bei deren Nichteinhaltung ist uns unverzüglich Nachricht zu geben und gleichzeitig der Auslieferungstag mitzuteilen.

Für infolge Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (Eilfrachten, Telegramme usw.) haftet - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - ausschließlich der Lieferant. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen mitgeteilt hat. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

5. Versand, Verpackung und Versicherung

Der Lieferant hat darauf zu achten, daß der für uns günstigste Transport gewählt wird, sofern nicht durch uns eine bestimmte Versandart ausdrücklich vorgeschrieben wird. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren. Ein Lieferscheinduplikat muß der Ware beigelegt werden. Auf dem Lieferschein ist der Lieferumfang genau zu spezifizieren. Die Transportgefahr und -kosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Soweit wir in Sonderfällen nach Vereinbarung die Transportgefahr übernehmen, wird eine Transportversicherung von uns abgeschlossen. Für frei zurückgesandte Verpackung sind uns 2/3 des berechneten Wertes zu vergüten. Bahnstation für Expreßgut und Stückgut ist Obertshausen.

6. Preisstellung

Die im Auftrag vorgeschriebenen Preise verstehen sich als Festpreise. Bei Importen verstehen sich die Preise als Festpreise inkl. Zoll, Verzehlungs- und Verpackungskosten frei deutscher Grenze. Rechnungsstellung hat sofort nach Lieferung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

7. Zahlung

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Mängelhaftung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung zu überprüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz, statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefährübergang.

9. Eingangsprüfung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- und Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht zulässig.

10. Beistellung von Teilen

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird ein von uns beigelegtes Teil mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Soweit die uns gemäß vorstehenden Absätzen 1. und 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Urheberrechte

Bei Lieferungen, die aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Der Lieferant ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmung haftbar.

12. Fertigungsmittel

Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages übergeben, bleiben unser uneingeschränktes Alleineigentum. Diese Fertigungsmittel und Vervielfältigungen davon dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind jeweils nur für den Auftrag maßgebend, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant hat sich bei der Ausführung des Auftrages allein nach den ihm für diesen Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen zu richten, gleichgültig ob seit dem letzten Auftrag eine Änderung stattgefunden hat oder nicht; die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst in unserem Hause. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der Lieferant verantwortlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung der Fertigungsmittel ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

13. Bearbeitungsaufträge

Für Ausschuß, der über 2 % der bestellten Menge liegt, wird der Lieferant mit den Werkstoffkosten belastet.

Die Ausschußstücke werden 14 Tage nach Benachrichtigung zur Verfügung des Lieferanten gehalten. Bei Nichtabholung während dieser Frist erfolgt Verschrottung.

Mehrarbeiten wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigelegten Rohmaterialien dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt sind. Während der Bearbeitung auftretende Fehler sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Klärung und unserer ausdrücklichen Genehmigung einzustellen.

14. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von uns benannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand das für Obertshausen zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

16. Datenschutz

Wir arbeiten mit EDV und speichern Daten in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 33 BDSG).